



Sicher starten
im Praktikum, im Job
oder in der Ausbildung

Informationen zum Kinder-
und Jugendarbeitsschutz



Inhalt

INFORMATIONEN ZUM KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz? _____	4
Ist eine Beschäftigung von Kindern erlaubt – Schnupperlehre, Ferien- und Freizeitjobs, informeller Betriebsaufenthalt, künstlerische Tätigkeiten? _____	5
Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Jugendliche? __	8
Welche Pausen- und Urlaubsregelungen sind bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten? ____	9
Was gilt hinsichtlich Berufsschule und Prüfungen? ____	10
Können Jugendliche auch zur Nachtarbeit herangezogen werden? _____	11
Was ist bezüglich Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten? _____	12
Welche Beschäftigungsverbote und Beschäftigungs- beschränkungen sind bei Jugendlichen zu beachten? __	14
Gibt es Tariföffnungsklauseln? _____	17
Was ist im Hinblick auf die gesundheitliche Betreuung (ärztliche Untersuchungen) der Jugendlichen zu beachten? _____	18
Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Jugendlichen? _____	21
Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sind kein Kavaliersdelikt – Strafen und Bußgelder ____	23
Wer kümmert sich um die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes? _____	24
Weitere Auskünfte zum Jugendarbeitsschutz ____	25

Vorwort



Liebe Jugendliche und Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren,

ob Ferienjob, Praktikum oder Ausbildung: Junge Menschen benötigen besonderen Schutz bei der Arbeit. Sie stehen am Anfang ihres Berufslebens und müssen daher erst ein Gespür für die Gefahren der Arbeitswelt entwickeln.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz hat deshalb die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Risiken wie Überbelastung zu schützen. Das Gesetz setzt der Beschäftigung von Minderjährigen genaue Grenzen bzw. knüpft sie an bestimmte Voraussetzungen.

Unser gemeinsames Ziel ist es, Risiken am Arbeitsplatz für junge Menschen zu verhindern. Diese Broschüre soll die Verantwortlichen in den Betrieben und Schulen sowie die Kinder, Jugendlichen und Eltern über die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes informieren.

Schon beim ersten Kontakt mit der Arbeitswelt sollen junge Menschen verinnerlichen: Wir müssen aufeinander und auf uns selbst achtgeben – auch im Beruf!

Ich wünsche der jungen Generation einen guten und vor allem sicheren Start ins Berufsleben!



Carolina Trautner
Staatsministerin

Für wen gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz?

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.



Das Gesetz gilt nicht

für gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen

- ▶ aus Gefälligkeit,
- ▶ auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
- ▶ in Einrichtungen der Jugendhilfe,
- ▶ in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter,
- ▶ für die Beschäftigung durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte im Familienhaushalt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen

Kind ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jugendlicher ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Auf Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Bayern 9 Jahre.

§ §§ 1, 2 Jugendarbeitsschutzgesetz

Ist eine Beschäftigung von Kindern erlaubt – Schnupperlehre, Ferien- und Freizeitjobs, informeller Betriebsaufenthalt, künstlerische Tätigkeiten?

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot

Kinder dürfen beschäftigt werden

- ▶ zum Zweck der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- ▶ im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht, das von der Schule veranstaltet wird,
- ▶ in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Die Tätigkeiten müssen leicht und für Kinder geeignet sein. Die Beschäftigung darf höchstens 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich betragen und nicht am Samstag oder Sonn- und Feiertag stattfinden (Ausnahmen siehe „Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe“).

Wichtige Hinweise:

Nicht alle Arbeiten im Betrieb sind für Kinder leicht und geeignet. Daher muss der Betrieb rechtzeitig prüfen, welche Tätigkeiten ohne Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit von den Kindern ausgeführt werden können. Ob persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigung erforderlich ist, sollte ebenfalls bereits im Vorfeld der Beschäftigung geklärt werden (z. B. Schutzschuhe). Die Einweisung der Kinder in die zu beachtenden Sicherheitsregeln durch den Betrieb zu Beginn der Beschäftigung ist unerlässlich.

Für Schülerbetriebspraktika in Kindertageseinrichtungen wird auf die Ausführungen zum Jugendarbeitsschutz in den Empfehlungen des Sozialministeriums für Arbeitgeber, Betriebsärzte und Beschäftigte zu arbeitsmedizinischer Vorsorge, Mutterschutz und Jugendarbeitsschutz bei der beruflichen Betreuung von Kindern in Bayern hingewiesen, die auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Download zur Verfügung stehen (www.stmas.bayern.de/arbeitsschutz/arbeitsmedizin/infektion.php).

Schnupperlehre

Unzulässig ist die Beschäftigung von vollzeitschulpflichtigen Schülern unter 15 Jahren im Rahmen eines selbst organisierten Betriebspraktikums während der Ferien, das nicht von der Schule veranstaltet wird (sog. „Schnupperlehre“). Dafür enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz keine Ausnahme vom Kinderarbeitsverbot.

Informeller Betriebsaufenthalt

Ein informeller Betriebsaufenthalt von vollzeitschulpflichtigen Schülern unter 15 Jahren zur Berufsorientierung fällt nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (z. B. am „Girls’Day“ oder „Boys’Day“, bei „Betriebserkundungen“). Weitere Informationen dazu sind in der Rubrik Kinder- und Jugendarbeitsschutz unter www.gewerbeaufsicht.bayern.de zu finden, u. a. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit den Schülern die Möglichkeit eröffnet werden kann, praktisch tätig zu werden.

Ferienarbeit

Vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen während der Schulferien für maximal 4 Wochen im Kalenderjahr höchstens 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Die Ferienarbeit kann dazu genutzt werden eine Schnupperlehre zu absolvieren.

Künstlerische Tätigkeiten

Mit Ausnahmegewilligung des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken.

Freizeitjobs

Kinder über 13 Jahre dürfen mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten mit leichten und geeigneten Tätigkeiten bis zu zwei Stunden – in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu drei Stunden – täglich zwischen 8 und 18 Uhr beschäftigt werden.

Die Tätigkeit darf sich weder auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die Entwicklung der Kinder, noch auf das Fortkommen in der Schule nachteilig auswirken.

Die leichten und geeigneten Tätigkeiten der Freizeitjobs werden durch die Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 näher bestimmt.

Zulässig sind Tätigkeiten in privaten Haushalten wie z. B. Nachhilfeunterricht, Botengänge, Kinderbetreuung, Einkaufstätigkeiten, bestimmte Tätigkeiten beim Sport, in der Freizeit, in der Landwirtschaft und bei nicht gewerblichen Aktionen sowie das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigebältern und Werbematerial.

Nicht zulässig sind Arbeiten im produzierenden Gewerbe, im Handel und im sonstigen Dienstleistungsgewerbe.

 §§ 5, 6, 7 Jugendarbeitsschutzgesetz

Welche Arbeitszeitregelungen gelten für Jugendliche?

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen.

Die Arbeitszeit darf auf 8,5 Stunden verlängert werden,

- ▶ wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche auf weniger als 8 Stunden verkürzt wird,
- ▶ wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird und die dadurch ausgefallene Arbeitszeit in einem Zeitraum von 5 Wochen nach- bzw. vorgearbeitet wird.

In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit bis zu 9 Stunden täglich und bis zu 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

Berufsschulzeiten, Freistellungszeiten für Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen sowie der Freistellungsstag unmittelbar vor der schriftlichen Abschlussprüfung werden auf die Arbeitszeit angerechnet.

Schichtzeit

Die Schichtzeit darf 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

Die Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen und der sonstigen Unterbrechungen.

5-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. An welchen Tagen die bzw. der Jugendliche beschäftigt werden darf, ergibt sich aus den Bestimmungen über die Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe.

§ §§ 8, 12, 15 Jugendarbeitsschutzgesetz

Welche Pausen- und Urlaubsregelungen sind bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

Lage und Dauer der Ruhepausen

Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten.

Die Dauer der Ruhepausen muss insgesamt

- ▶ bei mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,
- ▶ bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten betragen.

Die Ruhepausen sind frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit zu gewähren.

Freizeitregelung

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

Urlaub

Für jedes Kalenderjahr ist dem Jugendlichen ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren und zwar

- ▶ mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
- ▶ mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
- ▶ mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

 §§ 11, 13, 19 Jugendarbeitsschutzgesetz

Was gilt hinsichtlich Berufsschule und Prüfungen?

Jugendliche sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht von der Beschäftigung im Betrieb freizustellen. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Ein Nacharbeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht im Betrieb ist unzulässig.

Sie dürfen zudem nicht beschäftigt werden

- ▶ vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dieses Beschäftigungsverbot gilt auch für berufsschulpflichtige Auszubildende über 18 Jahre,
- ▶ einmal in der Woche an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten,
- ▶ in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens 5 Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Stunden wöchentlich sind zulässig.

Jugendliche sind weiterhin freizustellen

- ▶ für die Teilnahme an Prüfungen und außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden,
- ▶ an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht.

Ein Entgeltausfall darf in keinem Fall eintreten.

§ §§ 9, 10 Jugendarbeitsschutzgesetz

Können Jugendliche auch zur Nacharbeit herangezogen werden?

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

Ausnahmen von der Nachtruhe

Jugendliche über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden

- ▶ im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
- ▶ in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
- ▶ in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
- ▶ in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr.



Jugendliche über 17 Jahre dürfen beschäftigt werden in Bäckereien ab 4.00 Uhr.

Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung dürfen beschäftigt werden

- ▶ Jugendliche über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr, wenn hierdurch unnötige Wartezeiten vermieden werden,
- ▶ Jugendliche in Betrieben, in denen die tägliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20.00 Uhr endet, bis 21.00 Uhr, wenn hierdurch unnötige Wartezeiten vermieden werden.

Jugendliche dürfen in Betrieben mit außergewöhnlicher Hitzeeinwirkung in der warmen Jahreszeit ab 5.00 Uhr beschäftigt werden. Sie können sich in diesem Fall vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen lassen.

Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen und auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken. In diesen Fällen dürfen die Jugendlichen vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden nicht wieder beschäftigt werden.

 § 14 Jugendarbeitsschutzgesetz

Was ist bezüglich Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe zu beachten?

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Ausnahmen

- ▶ An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung zulässig
- ▶ in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- ▶ in der Landwirtschaft und Tierhaltung; an Sonn- und Feiertagen dürfen nur naturnotwendige Arbeiten vorgenommen werden,
- ▶ im Familienhaushalt; an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nur beschäftigt werden, wenn sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind,
- ▶ im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- ▶ bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen; an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche im Hörfunk- und Fernsehen nur bei Direktsendungen beschäftigt werden,
- ▶ beim Sport und im ärztlichen Notdienst.

Nur an Samstagen ist die Beschäftigung zulässig

- ▶ in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr; können Jugendliche nicht 8 Stunden beschäftigt werden, kann die ausfallende Arbeitszeit an dem Tag bis 13.00 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen Ersatzfreizeit erhalten,
- ▶ bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
- ▶ im Verkehrswesen, bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage sollen, zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Die 5-Tage Woche ist stets durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen.

Am 24. und 31. Dezember dürfen Jugendliche nicht nach 14 Uhr und am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag (Ostersonntag) sowie am 1. Mai überhaupt nicht beschäftigt werden.

§ §§ 16, 17, 18 Jugendarbeitsschutzgesetz

Welche Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen sind bei Jugendlichen zu beachten?

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Das sind Arbeiten,

- ▶ die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- ▶ bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- ▶ die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
- ▶ bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- ▶ bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
- ▶ bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinn des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
- ▶ bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Biostoffen im Sinn der Biostoffverordnung ausgesetzt sind.

Abweichend davon dürfen Jugendliche mit den unter den Aufzählungszeichen drei bis sieben genannten Arbeiten beschäftigt werden soweit

- ▶ die Tätigkeit zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
- ▶ der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
- ▶ der Luftgrenzwert gefährlicher Stoffe unterschritten wird.

Diese Ausnahme ist daher insbesondere nicht auf die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht, einer Schnupperlehre oder einer Ferienarbeit anzuwenden!

Beim absichtlichen Umgang mit Biostoffen der Risikogruppe 3 und 4 der Biostoffverordnung gilt das Beschäftigungsverbot für Jugendliche ausnahmslos.

Gefahrstoffe im Sinn des Chemikaliengesetzes (ChemG) sind

- ▶ gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3a Absatz 1 ChemG,
- ▶ Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
- ▶ Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung gefährliche oder explosionsfähige Stoffe entstehen oder die freigesetzt werden,
- ▶ Stoffe und Gemische, die die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,
- ▶ alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert im Sinne der Gefahrstoffverordnung zugewiesen ist.

Gefährliche Stoffe oder **gefährliche Gemische** sind Stoffe oder Gemische, die explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, sehr giftig, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, Krebs erzeugend, fortpflanzungsgefährdend, Erbgut verändernd oder umweltgefährlich sind.

Ausgenommen davon sind die gefährlichen Eigenschaften ionisierender Strahlen.

Biostoffe im Sinne der Biostoffverordnung sind Mikroorganismen, Zellkulturen und Endoparasiten einschließlich ihrer gentechnisch veränderten Formen sowie mit Transmissibler Spongiformer Enzephalopathie (TSE) assoziierte Agenzien, die den Menschen durch Infektionen, übertragbare Krankheiten, Toxinbildung, sensibilisierende oder sonstige, die Gesundheit schädigende Wirkungen gefährden können.

Jugendliche dürfen weiter nicht beschäftigt werden

- ▶ mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, sowie in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit den vorstehenden Arbeiten beschäftigt werden,
- ▶ mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird,
- ▶ mit Arbeiten unter Tage,
- ▶ von Personen, die wegen bestimmter Delikte rechtskräftig verurteilt worden sind.

Abweichend hiervon dürfen

- ▶ Jugendliche in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die im Akkord arbeiten, beschäftigt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist, oder wenn die Jugendlichen eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung beendet haben und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist,
- ▶ Jugendliche über 16 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen unter Tage arbeiten.

§ 22 Jugendarbeitsschutzgesetz

Gibt es Tariföffnungsklauseln?

Durch Tarifvertrag können in bestimmtem Umfang abweichende Regelungen von den Bestimmungen über die Arbeitszeiten, Schichtzeiten, Ruhepausen sowie über die Samstagsarbeit und über den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen werden.

Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags können auch nicht tarifgebundene Arbeitgeber die tarifvertragliche Regelung durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung mit den Jugendlichen übernehmen.

In einem Ausbildungsverhältnis muss die Vereinbarung vom Erziehungsberechtigten genehmigt werden; in einem Arbeitsverhältnis können die Jugendlichen die Vereinbarung selbstständig abschließen.

§ 21 a Jugendarbeitsschutzgesetz

Was ist im Hinblick auf die gesundheitliche Betreuung (ärztliche Untersuchungen) der Jugendlichen zu beachten?

Erstuntersuchung

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt ihrer Wahl untersucht worden sind.

Der Arzt kann bei der Erstuntersuchung feststellen, ob der Jugendliche vor bestimmten beruflichen Belastungen geschützt werden muss, um Gesundheitsschäden oder gar eine Verschlimmerung von Vorerkrankungen oder gesundheitlichen Beschwerden zu vermeiden.

Nach der Untersuchung stellt der Arzt eine Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Durchführung der Erstuntersuchung aus, die der Jugendliche dem zukünftigen Arbeitgeber aushändigen muss.

Erste Nachuntersuchung

Ein Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung ist eine Nachuntersuchung erforderlich, sofern der Jugendliche noch keine 18 Jahre alt ist.

Die Nachuntersuchung hat den Zweck, die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Entwicklung und Gesundheit des Jugendlichen im ersten Beschäftigungsjahr festzustellen. Auch über die Durchführung dieser Untersuchung stellt der Arzt eine Bescheinigung für den Arbeitgeber aus, die der Jugendliche dem Arbeitgeber aushändigen muss.

Weitere Nachuntersuchungen

Jugendliche können sich jährlich weiter nachuntersuchen lassen.

Angeordnete Untersuchungen

Ärzte sollen in der Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Durchführung einer Erst- oder Nachuntersuchung eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen durch die ausgeübte Tätigkeit gefährdet sind. Eine Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt hat der Arzt zu veranlassen, wenn er den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur durch eine solche Untersuchung zu beurteilen vermag. Die Aufsichtsbehörde kann eine Nachuntersuchung anordnen, wenn die Arbeiten, die dem Jugendlichen übertragen wurden, Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen.

Rückgabe der ärztlichen Bescheinigung

Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die ärztlichen Bescheinigungen über die Durchführung der Untersuchungen auszuhändigen. Dies gilt auch dann, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande gekommen ist, die ärztlichen Bescheinigungen dem Arbeitgeber aber bereits vorgelegt wurden. Ohne diese Bescheinigungen darf der nächste Arbeitgeber den Jugendlichen nicht beschäftigen.

Vorsorglich sollten Jugendliche eine ärztliche Bescheinigung kopieren und zu ihren Unterlagen geben, bevor sie sie dem Arbeitgeber vorlegen. Bewerbungen sollte grundsätzlich nur eine Kopie der Bescheinigung für den Arbeitgeber über die Durchführung der Erstuntersuchung beigelegt werden, denn Bewerbungsunterlagen erhält man in der Regel nicht mehr zurück.

Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und Hinweise

Für die Durchführung aller Untersuchungen sind die Jugendlichen von der Arbeit ohne Entgeltausfall freizustellen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Freistaat Bayern.

Die erforderlichen Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen erhalten die Jugendlichen für die Erst- und Nachuntersuchung von der Schule mit Vollzeitunterricht, die sie vor der Beschäftigungsaufnahme zuletzt besucht haben.

Die Schulen geben in Einzelfällen nochmals einen Untersuchungsberechtigungsschein und einen Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung aus (Zweitexemplar), wenn ein Jugendlicher die Unterlagen verloren hat oder aus sonstigen Gründen nicht mehr findet.

Zusätzlich geben die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbogen für die Erstuntersuchung oder die erste Nachuntersuchung aus, wenn ein Jugendlicher

- ▶ keine bayerische Schule besucht hat oder
- ▶ nicht mehr im Besitz der Unterlagen ist, die er von der Schule bekommen hat.

Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen für weitere Nachuntersuchungen sowie angeordnete Nachuntersuchungen geben nur die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen aus.

Die Erhebungsbögen sind vor der Untersuchung vom Personensorgeberechtigten auszufüllen und von den Jugendlichen bei der Untersuchung dem Arzt vorzulegen.

Die Untersuchungsberechtigungsscheine und Erhebungsbögen sind nicht für Ferien- und Freizeitjobs vorgesehen, weil hierfür keine ärztlichen Untersuchungen notwendig sind, da es sich bei dieser Art der Beschäftigung nicht um eine Ausbildung bzw. den Einstieg ins Berufsleben handelt.

Jeder Arzt hat nach der Durchführung der Untersuchungen den Personensorgeberechtigten bzw. den Arbeitgeber über deren Ergebnisse bzw. mögliche Gefährdungen durch bestimmte Arbeiten zu informieren.

Für die Ärzte stehen auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales Hinweise zu den Untersuchungen nach dem JArbSchG zum Download zur Verfügung (www.stmas.bayern.de/arbeitsschutz/sozial/kinder.php).

In diesen Hinweisen ist auch die Bezugsadresse für die Untersuchungsbögen enthalten, die zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse und zur Information der Personensorgeberechtigten sowie des Arbeitgebers dienen.

§ §§ 32–35, 38, 39, 43, 44 Jugendarbeitsschutzgesetz,
§§ 3, 4 Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen
nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Welche Pflichten hat der Arbeitgeber bei der Beschäftigung von Jugendlichen?

Verpflichtung zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen

Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätte sowie bei der Regelung der Beschäftigung alle Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind.

Beurteilungspflicht

Der Arbeitgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen die mit der Beschäftigung verbundenen Gefährdungen zu beurteilen.

Unterweisungspflicht

Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu unterweisen. Dies ist mindestens halbjährlich zu wiederholen. Die Unterweisung muss dokumentiert werden.

Fürsorgepflicht

Der Arbeitgeber hat Jugendlichen, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen worden sind, eine angemessene Unterkunft zur Verfügung zu stellen und ihnen im Falle der Erkrankung Pflege und ärztliche Betreuung zuteil werden zu lassen.

Er muss sie vor körperlicher Misshandlung und vor sittlicher Gefährdung schützen und darf Jugendlichen keine Tabakwaren, Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

Aushang, Verzeichnis

Der Arbeitgeber hat einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift des Gewerbeaufsichtsamtes bei der zuständigen Regierung im Betrieb auszuzeigen oder auszuhängen.

Wenn mindestens drei Jugendliche im Betrieb tätig sind, ist ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

Er hat ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Jugendlichen mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift zu führen, in dem das Datum des Beginns der Beschäftigung enthalten ist.

§ 4 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1,
§§ 28–31, 47–49 Jugendarbeitsschutzgesetz

Verstöße gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz sind kein Kavaliersdelikt – Strafen und Bußgelder

Wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR belegt werden.

Verstöße, durch die Kinder oder Jugendliche in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet werden, können bei Vorsatz bzw. wenn diese Verstöße beharrlich wiederholt werden, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

§§ 58, 59 Jugendarbeitsschutzgesetz

Wer kümmert sich um die Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes?

Die Aufsicht über die Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der einschlägigen Rechtsverordnungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungen, in Bergbaubetrieben den Bergämtern. Der Aufsichtsbehörde gegenüber sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen sowie Verzeichnisse und Unterlagen vorzulegen.

Die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen

- ▶ sind berechtigt, die Arbeitsstätten Jugendlicher zu besichtigen und können unter bestimmten Voraussetzungen befristete Ausnahmen bewilligen,
- ▶ ahnden Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und melden schwerwiegende Verstöße der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer,
- ▶ beraten in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes.

§ §§ 50, 51 Jugendarbeitsschutzgesetz



Weitere Auskünfte zum Jugendarbeitsschutz erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen:

Regierung von Oberbayern,
Gewerbeaufsichtsamt
Heißstraße 130, 80797 München
Tel.: 089 2176-1, Fax: 089 2176-3102
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern,
Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10, 84028 Landshut
Tel.: 0871 808-01, Fax: 0871 808-1799
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz,
Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg
Tel.: 0941 5680-0, Fax: 0941 5680-1799
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken,
Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34–36, 96450 Coburg
Tel.: 0921 604-0, Fax: 0921 604-2202
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken,
Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg
Tel.: 0911 928-0, Fax: 0911 928-2999
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken,
Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg
Tel.: 0931 380-00, Fax: 0931 380-1803
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben,
Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30d, 86159 Augsburg
Tel.: 0821 327-01, Fax: 0821 327-2700
www.regierung.schwaben.bayern.de

WEITERE AUSKÜNFTE:

www.gewerbeaufsicht.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH
Bildnachweis: © fotolia.com/goodluz (Titel, S. 4),
/Kalinovsky Dmitry (S. 24), ©plainpicture/Johner (S. 11)
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: August 2020
Artikelnummer: 10010501

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.